



Foto: SRH

Pressemappe

Jahresbericht 2024

Band I

SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF



Freistaat
SACHSEN



Beitrag 2: Haushaltssituation des Freistaates

Die Investitionsausgaben in Sachsen sind 2023 deutlich angestiegen. Trotz dieser Erhöhung wurden die geplanten Ausgaben nicht vollständig ausgeschöpft: 623 Mio. € der veranschlagten Finanzmittel für Investitionen wurden nicht ausgegeben. Das setzt den Trend der letzten Jahre fort und führt dazu, dass nicht verbrauchte Investitionsmittel aus Vorjahren übertragen werden und der Investitionsstau in Sachsen wächst. In Zeiten wirtschaftlicher Stagnation sind Investitionen des Staates besonders wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung. Deshalb ist es Aufgabe der Verwaltung, die geplanten Investitionen schnell umzusetzen.

„Der Sächsische Rechnungshof begrüßt die Erhöhung der Investitionsausgaben in der schwachen Wirtschaftslage. Wir empfehlen der Staatsregierung sicherzustellen, dass die Mittel wie geplant investiert werden und die Ausgabereste aus den Vorjahren abgebaut werden.“

Jens Michel,
Präsident des Sächsischen Rechnungshofs



Beitrag 14: Sächsische Staatsbäder in Bad Elster und Bad Brambach

Der SRH hat 2 Baumaßnahmen der Sächsischen Staatsbäder GmbH geprüft:

Neubau der Soletherme und Saunawelt in Bad Elster:
Baukostensteigerung von geplanten 13 auf 24 Mio. €

Erweiterungsbau des Therapie- und Wohlfühlzentrums in Bad Brambach:
Baukostensteigerung von geplanten 11 auf 26 Mio. €

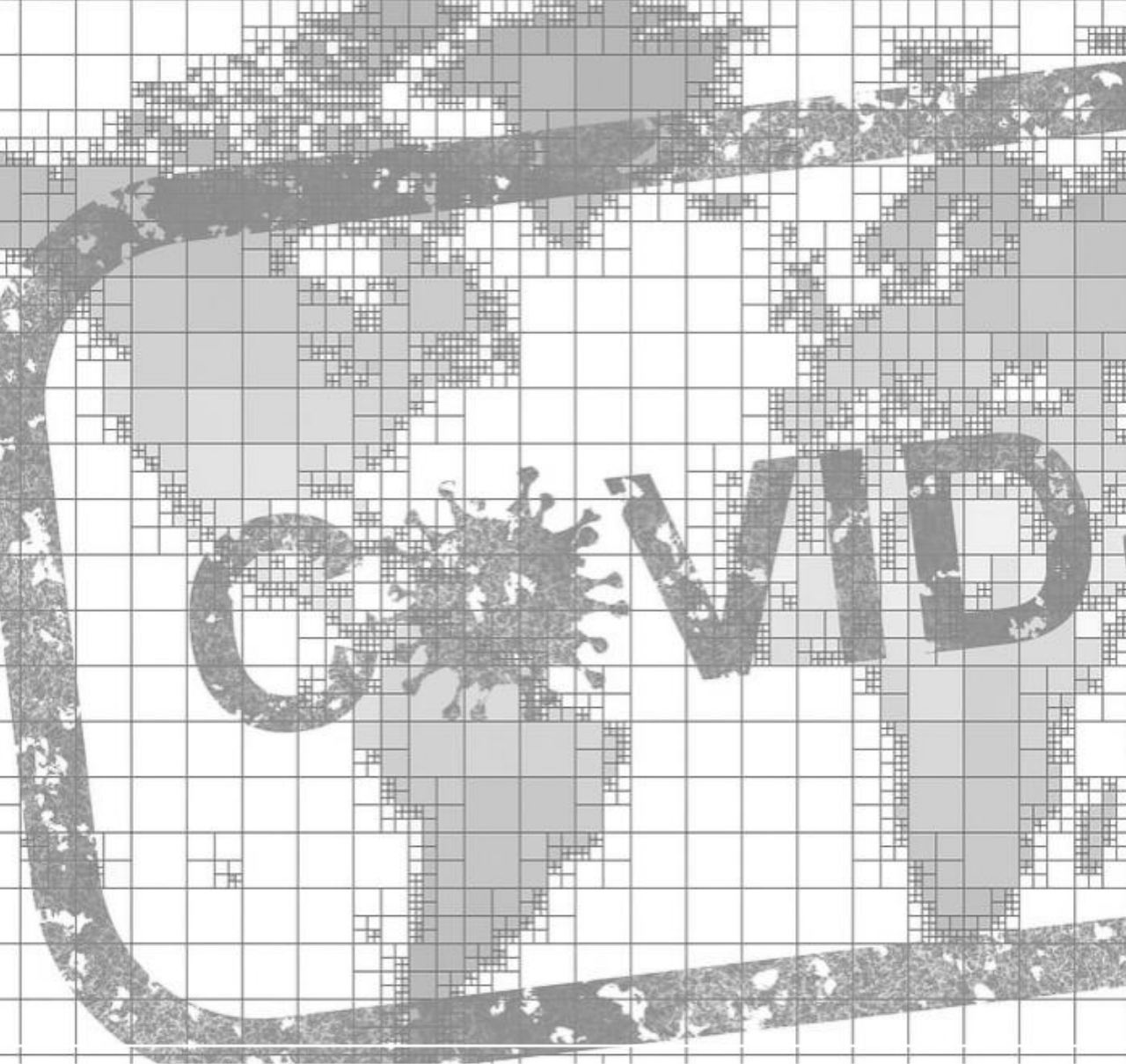
Ursächlich für die erheblichen Kostensteigerungen bei beiden Bauprojekten sind vor allem mangelhafte Planungen ohne belastbare Kostenermittlungen. An beiden Standorten wurden die angestrebten Besucher- und Behandlungszahlen auch nach dem Umbau nicht erreicht. Die Nutzungsfläche des Erweiterungsbaus in Bad Brambach ist überdimensioniert. Dadurch allein hätten rd. 5 Mio. € eingespart werden können.



„Die Wirtschaftlichkeit künftiger Projekte ist von Beginn an auf Basis einer belastbaren Kostenermittlung nachzuweisen. Es empfiehlt sich, zukünftig bei größeren Baumaßnahmen für die Bauherrenaufgaben externe Fachexpertise hinzuzuziehen.“

Stefan Rix,
Vizepräsident des Sächsischen Rechnungshofs





Beitrag 3: Finanzierung der Ausgaben für die Corona-Bewältigung

Aus dem zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen errichteten Sondervermögen sind im Zeitraum 2020 bis 2023 insgesamt 5,7 Mrd. € ausgezahlt worden. Die größten Förderbereiche waren dabei die Stärkung des Gesundheitswesens mit 34,9 % der Mittel, die Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft mit 22,6 % sowie die Kompensation von Steuermindereinnahmen mit 18,1 %. Der „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ geht nunmehr in die Phase der Abwicklung über. Die letzten eingegangenen Verpflichtungen aus Landes- und Drittmitteln werden ausgereicht und die Tilgung der Notlagenkredite fortgesetzt. Nach aktueller Gesetzeslage soll das Sondervermögen erst mit Ablauf des Jahres 2031 aufgelöst werden. Eine mit Hilfe des Fonds beabsichtigte transparente Darstellung aller mit der Corona-Krise verbundenen Einnahmen und Ausgaben ist auch im Staatshaushalt möglich. Der Ausgleich zwischen den Pandemieausgaben und dem Gesamthaushalt ist wesentlich einfacher.

„Der Rechnungshof empfiehlt, das Sondervermögen aufzulösen und die Mittel in den Staatshaushalt zu überführen. Das wäre transparenter und einfacher. Wir sehen diese Position auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 bestätigt.“



Jens Michel,
Präsident des Sächsischen
Rechnungshofs

SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF



Beitrag 9: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Das Innenministerium unterhält die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFS) als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. Das Innenministerium veranschlagt für die LFS jährliche Ausgaben von 10 Mio. €. Trotz bestehender Berichtspflicht durch die LFS hat es das Ministerium bislang unterlassen, sich regelmäßig über die Erfüllung der Dienstaufgaben der LFS zu informieren. Vielmehr steuerte das Innenministerium die nachgeordnete LFS lediglich über den Mittelabfluss. Ein langfristiges Konzept zum Betrieb und den Zielen der LFS bestand nicht. Das Innenministerium nahm keine aktive Rolle bei der Bedarfsplanung und Nutzung der LFS durch die verschiedenen Akteure der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes ein.



„Das Innenministerium sollte klare Regeln zur Nutzung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule vorgeben und aktiv in die Verteilung der angebotenen Lehrgänge eingreifen.“

Gerold Böhmer,
Rechnungshofdirektor





Beitrag 7: Zinsrisiko der Verschuldung

Die Zeit der Niedrigzinspolitik ist vorüber. Mit der Zinswende muss sich der Freistaat Sachsen auf einen Anstieg der Zinsausgaben einstellen. In den nächsten Jahren werden die Zinsausgaben voraussichtlich steigen. Sie vervierfachen sich gemäß einer rein rechnerischen Prognose von 41 Mio. € im Jahr 2023 auf über 230 Mio. € im Jahr 2027. Nach etwa 10 Jahren mit sehr niedrigen Zinsen kann diese Veränderung auf dem Kreditmarkt ein Risiko für den Haushalt des Freistaates sein. Obwohl die Verfassung neue Schulden verbietet, wird Sachsen weiterhin Kreditverträge abschließen. Ein großes Risiko sind dabei die Kredite von über 7 Milliarden Euro, die noch nicht aufgenommen wurden - die sogenannten „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“. Der Freistaat Sachsen hat sich auf einen Anstieg der Belastung mit Zinsausgaben einzustellen. Es ist wichtig, über eine Begrenzung der Kreditbedarfe gegenzusteuern. Anderenfalls könnten spürbare Einschnitte im laufenden Haushalt erforderlich sein, um die Zinsbelastung auszugleichen.

„Der Sächsische Rechnungshof empfiehlt, eventuelle zusätzliche Einnahmen zur Verringerung des Kreditbedarfes zu nutzen und auslaufende Kredite komplett zurückzuzahlen.“

Jens Michel,
Präsident des Sächsischen
Rechnungshofs



Beitrag 10: Verpflegung von Gefangenen

Der SRH hat die Wirtschaftlichkeit, die Organisation und den Betrieb der Küchenbetriebe in sämtlichen sächsischen Justizvollzugsanstalten vor allem von 2017 bis 2019 untersucht. Die Organisation der Gefangenenernährung in den sächsischen JVA entsprach im Prüfungszeitraum nicht den Anforderungen an eine krisensichere und geordnete Versorgung mit Lebensmitteln: Einen Notfallplan zur Absicherung der Lebensmittelversorgung der Gefangenen in Not- und Gefahrenlagen konnte nur eine JVA vorlegen. Die nach der VwV Anti-Korruption vorgesehenen Maßnahmen zur Vorbeugung vor Korruption wurden in den JVA nur unzureichend umgesetzt. So fehlte in 2 JVA die vorgeschriebene Einschätzung über korruptionsgefährdete Arbeitsplätze für den Bereich der Gefangenenernährung. Das Vieraugenprinzip bei Einkauf und Lieferung der Lebensmittel wurde in vielen Fällen nicht gewahrt. Auch die notwendige Trennung der Verantwortlichkeiten für den Einkauf und die Lagerung der Lebensmittel einerseits und den Verbrauch in der Küche andererseits – das Gebot der sogenannten Funktionstrennung – war in zu vielen Fällen nicht gegeben. Notfallpläne zur Sicherung der Versorgung der Gefangenen auch in Krisenlagen sind aufzustellen. Angesichts des vorgesehenen Ausgabenvolumens von 9 Mio. € für die Jahre 2023/2024 ist künftig dem Internen Kontrollsystem eine stärkere Bedeutung beizumessen.



„Der Sächsische Rechnungshof begrüßt, dass Maßnahmen zur Behebung sämtlicher bei unserer Prüfung festgestellten Mängel eingeleitet wurden. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird maßgeblich davon abhängen, ob ausreichend qualifiziertes Personal für den Justizvollzug vorgehalten werden kann.“

Isolde Haag,
Rechnungshofdirektorin





Beitrag 13: Schlösserverwaltung

Der Freistaat Sachsen ist alleiniger Gesellschafter der 3 Beteiligungsunternehmen Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH, Festung Königstein gGmbH und Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH. Diese verfolgen identische Unternehmenszwecke, nämlich Förderung und Erhalt von Kunst und Kultur sowie Förderung, Schutz und Erhalt von Denkmälern. Auch das wichtige staatliche Interesse und die mit den Gesellschaften verfolgten Ziele werden vom Freistaat Sachsen gleich begründet. Allein im Zeitraum von 2018 bis 2021 wurden staatliche Zuschüsse i. H. v. insgesamt rd. 40 Mio. € an 2 der 3 Gesellschaften ausgegeben. Der SRH hat schwerpunktmäßig den Bestand und Nutzen von möglichen Synergien in den Bereichen Marketing, IT, Buchhaltung, Personalwesen und Beschaffung dieser 3 Unternehmen geprüft. Es wurde festgestellt, dass aufgrund zahlreicher Gemeinsamkeiten und gleichartiger Herausforderungen auch in Zukunft potenzielle Kosten- und Ertragssynergien vorhanden sind, welche bislang nicht genutzt werden.

„Innerhalb dreier gleichartiger Schlossbeteiligungen des Freistaates Sachsen werden Synergiepotenziale nicht genutzt. Der Gesellschafter sollte diese im Rahmen einer Gesamtstrategie prüfen und heben.“

Stefan Rix,
Vizepräsident des Sächsischen Rechnungshofs



Beitrag 11: Denkmalförderung im Freistaat Sachsen

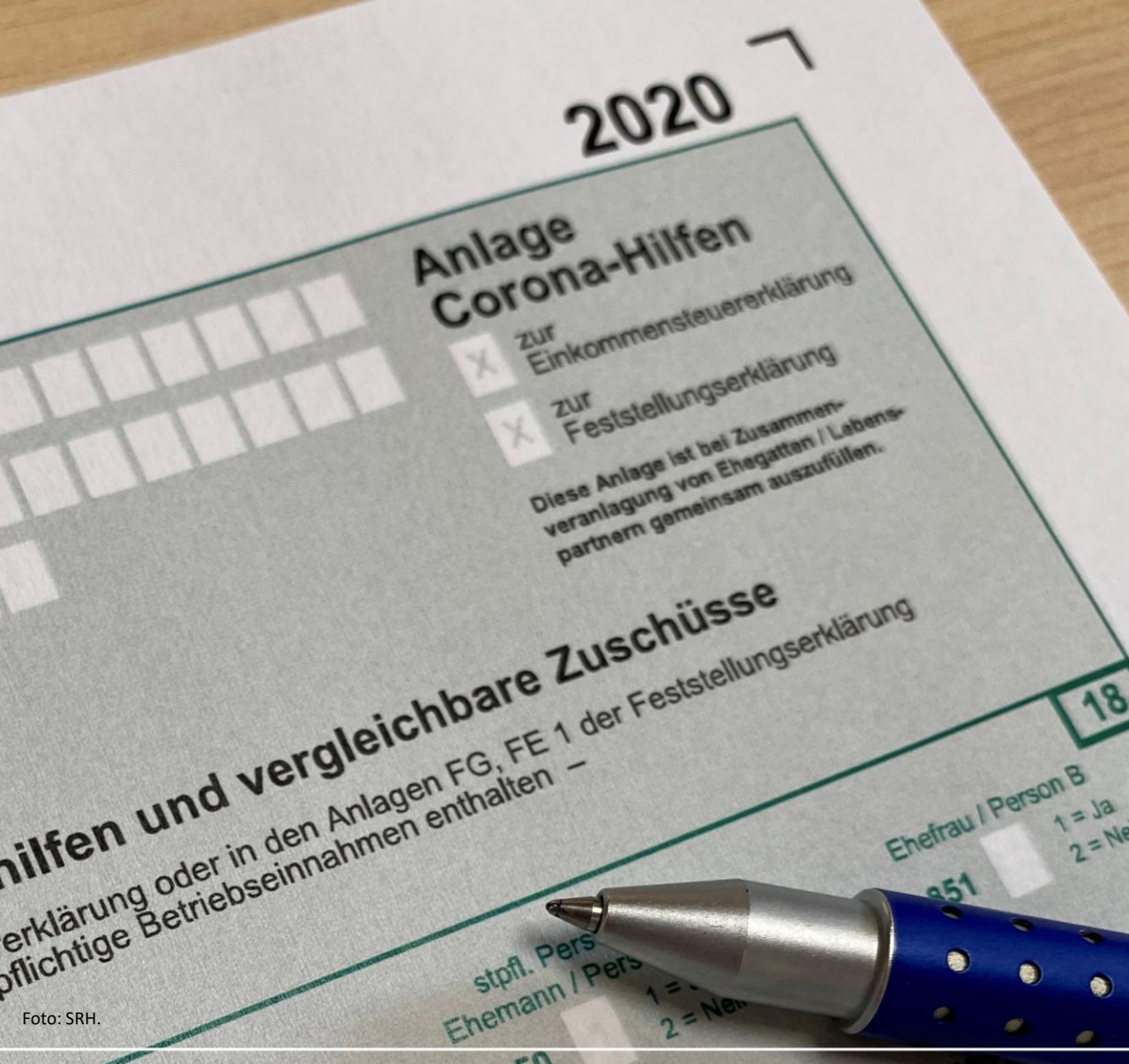
In den geprüften Jahren 2020 bis 2022 wurden im Freistaat Sachsen finanzielle Mittel zur Denkmalförderung i. H. v. 79,14 Mio. € gewährt. Der Denkmalförderung liegen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zugrunde, ohne dass ein sachlicher Grund ersichtlich ist. Die Regelfördersätze reichen von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Landesprogramm Denkmalpflege, über 75 % im Sonderprogramm Denkmalpflege-Landesförderung und bis 80 % bei der Finanzierung zum Denkmalerhalt mit Mitteln aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR. Infolge der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und Fördersätze in den einzelnen Programmbereichen ergaben sich stark differierende Zuwendungen zur Denkmalförderung.



„Die Bemessungsgrundlagen und Regelfördersätze der Denkmalförderung sind uneinheitlich. Die Regelfördersätze wurden nicht, wie von der Richtlinie Denkmalförderung zugelassen, im Ausnahmefall, sondern in einer Vielzahl der geprüften Förderfälle ohne Darlegung der Ermessensausübung überschritten.“

Gerold Böhmer,
Rechnungshofdirektor





Beitrag 12: Steuerliche Berücksichtigung von Corona-Behilfen bei der Veranlagung

Die sächsischen Finanzämter überprüften mittels eines neuen elektronischen Kontrollverfahrens ab dem Jahr 2020 Corona-Behilfen von mehr als 2,2 Mrd. € auf ihre steuerliche Erfassung. Probleme bei der Datenübermittlung verhinderten in mehr als der Hälfte der Fälle eine vollmaschinelle Überprüfung (Autofälle). Dies kann einen erheblichen personellen Nachbearbeitungsaufwand verursachen. Der SRH hat eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, mit deren Hilfe die Quote von Autofällen erheblich gesteigert sowie der bürokratische Aufwand bei den betroffenen Unternehmen und Bürgern reduziert werden kann.

„Wir begrüßen, dass das neue Kontrollverfahren auch ab 2025 weitergeführt werden soll. Damit setzt die Steuerverwaltung einen Vorschlag des Sächsischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2014 um.“

Stefan Rix,
Vizepräsident des Sächsischen
Rechnungshofs



Beitrag 16: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Komm24 GmbH

Der SRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Komm24 GmbH geprüft. Das von den Gesellschaftern selbst gesteckte Ziel der Bündelung der bestehenden Ressourcen in der kommunalen Informationsverarbeitung, deren Konsolidierung, Standardisierung und insbesondere deren wirtschaftliche Ausgestaltung wurde nicht erreicht. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Form der Bereitstellung von Assistenten für die kommunale Ebene entspricht im Umfang nicht annähernd den gesteckten Zielen. Die Finanzierung der Komm24 GmbH ist weitgehend von Zuwendungen abhängig. Diese enden zunächst mit Ablauf des Jahres 2025. Bisher haben die Gesellschafter und die Gesellschaft keine verbindliche Strategie finden können, mittels der die Komm24 GmbH sich zukünftig wirtschaftlich selbst tragen kann.



„Das mit der Gründung der Komm24 GmbH verfolgte Ziel der Bündelung, Konsolidierung und Standardisierung in der kommunalen Informationsverarbeitung sowie deren wirtschaftliche Ausgestaltung wurde nicht erreicht. Die Gesellschafter müssen die Komm24 GmbH zeitnah neu ausrichten.“

Stefan Rix,
Vizepräsident des Sächsischen Rechnungshofs





Beitrag 17: Kommunales Anlagemanagement

Im Zeitraum von 2011 bis 2020 hat sich das Geldvermögen der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen um rd. 43,5 % erhöht. Es stieg von rd. 2,3 Mrd. € auf rd. 3,3 Mrd. €. Der SRH hat das Anlagemanagement bei 46 kommunalen Körperschaften überprüft. Fast alle geprüften Körperschaften leisteten Auszahlungen für Verwarentgelte und Negativzinsen. Deren Gesamtvolumen betrug im Jahr 2020 rd. 1,6 Mio. € und stieg aufgrund sich verschlechternder Kapitalmarktbedingungen im Jahr 2021 auf rd. 2,8 Mio. €. Die Auszahlungen insgesamt wurden teilweise durch Zinseinnahmen für Geldanlagen kompensiert. Teilweise verfügten die kreisangehörigen Kommunen nicht über eine Strategie zur Verhinderung von Negativzinsen und Verwarentgelten. Insgesamt differierten die Erfolge bei der Vermeidung von Negativzahlungen erheblich. Teilweise waren die Anlageentscheidungen unzureichend dokumentiert. Der überwiegende Teil der geprüften Körperschaften hatte keine Anlagerichtlinie erlassen. Die grundsätzliche Steuerung der Anlagepolitik, insbesondere die Risikobegrenzung, bedarf nach Auffassung des SRH konkretisierender Regelungen.

„Den Kommunen wird empfohlen, ihr Anlagemanagement insbesondere durch den Erlass von Anlagerichtlinien und eine umfassende Dokumentation der einzelnen Anlageentscheidung zu qualifizieren.“

Stefan Rix,
Vizepräsident des Sächsischen
Rechnungshofs



SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF



Folgen Sie dem
Sächsischen
Rechnungshof
auf Social Media:



Fotos:

Folien 1, 9 und 10: SRH

Folien 2-8 und 11-12: pixabay.de

Kontakt:

Sächsischer Rechnungshof

Büro des Präsidenten

Pressesprecherin Lydia-Marie Popp

E-Mail: presse@srh.sachsen.de

Telefon: +49 3431 5880 711

Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

